

§ 54 SächsAPOAgrFor (Sachsen) — Zusammensetzung

Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung Agrar- und Forstverwaltung
Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die Prüfungskommissionen bestehen aus jeweils 2 Personen, die jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter haben sollen. Mindestens ein Mitglied jeder Prüfungskommission für die Laufbahnprüfung in der ersten Einstiegsebene für die Prüfungsgebiete gemäß § 56 Absatz 1 muss eine Bedienstete oder ein Bediensteter der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und Forstverwaltung mit fachlichem Schwerpunkt Forstdienst sein. Mindestens ein Mitglied jeder Prüfungskommission für die Laufbahnprüfung in der zweiten Einstiegsebene für die Prüfungsgebiete gemäß § 56 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 und 9 muss eine Bedienstete oder ein Bediensteter der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und Forstverwaltung mit fachlichem Schwerpunkt Forstdienst sein. Für das Prüfungsgebiet gemäß § 56 Absatz 2 Nummer 8 muss mindestens eine der prüfenden Personen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Zitiervorschlag: § 54 SächsAPOAgrFor (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/S%C3%A4chsAPOAgrFor/54>